

(Auszug)

**Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule**vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. August 2016)

---

**6. Religionsunterricht****§ 43**

<sup>1</sup>Der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden.

Religions-  
unterricht

<sup>2</sup>Maximal zwei Lektionen pro Woche können am Vormittag vor oder innerhalb der Blockzeit oder am Nachmittag in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein.

<sup>3</sup>Die Kosten des Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen.